

vielen Heilungen am Grabe findet er ganz mit Recht ver-rätherische Spuren eines gewissen Zeitabstandes von der erzählten Christenverfolgung, und sein Zugeständnis, dass wir die Passio 'nur in einer späteren Uebearbeitung' besitzen, verdient unter den gegenwärtigen Verhältnissen volle Anerkennung. Die anstössigen Wunder giebt er also im Gegensatz zu Duchesne preis, aber die Art, wie er sich ihrer entledigt, um hernach den Rest als Geschichte zu verwerthen, kann nicht meinen Beifall finden. Er streicht die bedenklichen Partien einfach weg und findet nach diesen Abstrichen bis in die Römerzeit zurückreichende Acten, welche mit den Worten: 'et statim oculi eius crepuerunt', also gerade vor den Wundern geschlossen haben sollen, während er aus dem zweiten Theile nur noch die Schlussbetrachtungen: 'Acta sunt haec' etc. für seine angeblich ältere Quelle in Anspruch nimmt, die sich allerdings unten als eine sehr zweifelhafte Beigabe erweisen werden. Dies Verfahren hat in der Legendenkritik leider nur allzu häufig Anwendung gefunden, und zu verschiedenen Malen habe ich mich auf das Schärfste dagegen erklären müssen, verdächtige Quellen durch Abstriche für die Geschichte zurechtzustutzen¹. Auf diesen Ausweg zur Rettung der Legende war übrigens schon lange vor Sepp der treffliche Tillemont gekommen, aber nur, um ihn sofort wieder aufzugeben, und auch in unseren Tagen ist von berufenster Seite davor gewarnt worden. Nach Mühlbachers Urtheil sind die Acten, wie sie uns jetzt vorliegen, als ein Ganzes anzusehen, und die beanstandeten Abschnitte lassen sich nicht trennen; als Ganzes aufgefasst, gehört aber die Legende einer späteren Zeit an. Die einheitliche Abfassung verbürgt übrigens auch der Stil, von welchem unten zu reden sein wird, und wenn es also Sepp noch nicht gelungen ist, den ältesten Text der Passio aufzufinden, so besorge ich fast, dass er etwas sucht, was niemals vorhanden war.

Wenden wir uns nun von der Auffindung und Bestattung des Märtyrerleibes im zweiten Theile der Legende zu dem eigentlichen Martyrium im ersten, so ist, wenn die Trennung des Ganzen als Act der Willkür zurückgewiesen werden muss, mit der Kritik des zweiten auch der erste getroffen, und die etwa in diesem auftauchenden Verdachtsmomente verdienen die stärkste Beachtung. Die Vorgänge bei den

1) N. A. XXIV, 293; Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. XXI, 1; Scr. rer. Meroving. IV, 353.